

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf

ERLUS Aktiengesellschaft

Fassung 12/2004

I. Geltungsbereich, Schriftform

1. Einkäufe aller Waren und Werklieferungen der Erlus AG (im Folgenden Erlus) in laufender wie in künftiger Geschäftsverbindung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn die Ware erst herzustellen ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der/s Vertragspartner/s (im folgenden: Lieferant), insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Auftragsbedingungen, gelten nur insoweit, als sie von Erlus ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Anerkennung einzelner fremder Klauseln durch Erlus berührt nicht die Geltung des übrigen Klauselwerkes.
3. Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Bei einer erstmaligen Bestellung bei einem Lieferanten kommt ein Vertrag mit Erlus zustande, wenn der Lieferant eine schriftliche, auf ordnungsgemäß unterschriebenem Bestellschreiben erfolgte Bestellung binnen 3 Tagen schriftlich gegenüber Erlus bestätigt. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Bestellungen ohne Verwendung des vorgedruckten Bestellformulars sind nur wirksam, wenn sie von Erlus schriftlich bestätigt werden. Im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung kommt ein Vertrag zwischen Erlus und dem Lieferanten zustande, wenn der Lieferant einer schriftlichen Bestellung von Erlus nicht innerhalb von 3 Tagen nach Auftragsingang widerspricht.
2. Die in dem Bestellschreiben von Erlus niedergelegten Wareneigenschaften und Spezifikationen, sowie diese übersteigende Werbeangaben, Produktbeschreibungen, Zusicherungen oder sonstige Angaben des Lieferanten werden Vertragsgegenstand.

III. Lieferung, Kosten der Lieferung, Verpackung

1. Die Lieferung ist an die jeweils auf der Bestellung genannte Zielanschrift vorzunehmen, ansonsten zum Firmensitz von Erlus in Neufahrn/Niederbayern.
2. Der Lieferant ist zur Lieferung von Teilmengen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
3. Die Kosten der Lieferung zum Zielort sowie für die Verpackung trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, Leergut ohne Berechnung von Frachtkosten zum vollen Wert zurückzunehmen.
4. Für den Fall, dass Erlus aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten die Kosten der Lieferung übernimmt, ist der Lieferant verpflichtet, den von Erlus benannten Spediteur zu beauftragen; wird kein Spediteur benannt, muss die Versendung auf dem preisgünstigsten Wege erfolgen.
5. Die Art und Weise der Verpackung für die Ware ist mit Erlus schriftlich zu vereinbaren, mangels Vereinbarung ist die sicherste Verpackungsart zu wählen.

IV. Liefertermine, Lieferverzug

1. Die im Bestellschreiben genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang der Ware am Ort der Versandanschrift. Der Lauf von Lieferfristen beginnt mit dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.
2. Der Lieferant kommt mit Überschreitung der vereinbarten Liefertermine in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
3. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von Erlus gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung kann Erlus vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ware infolge der Verzögerung für Erlus kein Interesse mehr hat, oder wenn Umstände vorliegen, die für Erlus ein Zuwarten unzumutbar machen. Der Rücktritt kann auch auf die noch nicht erbrachten Teile der Leistung beschränkt werden.
4. Erlus kann auch schon vor Verzugsbeginn die Rechte aus IV.3. geltend machen, wenn offensichtlich ist, dass ihre Voraussetzungen vorliegen werden.
5. Im Falle des Verzuges hat der Lieferant alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte zu tragen.
6. Kann der Lieferant erkennen, dass ihm die Einhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine nicht möglich ist, so hat er gegenüber Erlus die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung innerhalb von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so hat er alle aus der unterlassenen Mitteilung hervorgehenden Schäden zu ersetzen.
7. Bei Lieferverzug hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Vertragswertes pro Tag verwirkt, maximal jedoch 10 % des Auftragswertes. Erlus kann die Vertragsstrafe bis zur Stellung der Schlussrechnung, zumindest jedoch binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Leistung des Lieferanten geltend machen. Ansprüche auf Schadensersatz sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt.

V. Gefahrtragung, Transportversicherung

1. Der Lieferant trägt die Transportgefahr, unabhängig davon, auf wessen Wunsch und von welchem Ort die Versendung erfolgt.
2. Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern.

VI. Abnahme

Alle Umstände außerhalb des Einflussbereiches von Erlus, durch die Erlus die Entgegennahme der Ware oder Mitwirkungshandlungen zur Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird, befreien Erlus für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Entgegennahme bzw. Abnahme der Leistung. Eine nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Abnahme ist ausdrücklich schriftlich zu erklären und wird nicht durch bloße Ingebrauchnahme ersetzt.

VII. Preise, Rechnungstellung, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und entgelten sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung und der Leistungspflicht des Kunden gehören.
2. Die Fertigung von Zeichnungen, Mustern etc. durch den Lieferanten zur Erfüllung seines Auftrages wird nicht gesondert vergütet.
3. Der Lieferant kann Teillieferungen nur dann gesondert in Rechnung stellen, wenn diese Teillieferungen entsprechend Ziff. III. 2. vereinbart sind. Ansonsten ist die Ware erst nach vollständiger Auslieferung aller Teile in Rechnung zu stellen.
4. Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen.
5. Zahlungen erfolgen nach vollständiger Ausführung der Lieferung und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, in 30 Tagen mit 2 % Skonto oder in 60 Tagen rein netto. Verzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungsstellung beeinträchtigen keine Skontofristen.

VIII. Aufrechnung

Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Ansprüche von Erlus aufrechnen.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware den vereinbarten Eigenschaften entspricht und zu dem im Verträge vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist sowie den zugesicherten Eigenschaften entspricht. Mindestanforderung ist der jeweilige Stand der Technik.
2. Die Gewährleistungsdauer beträgt für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, 5 Jahre, in allen übrigen Fällen 2 Jahre.
3. Mangel
 - a) Mangel ist jede auch nur unerhebliche Abweichung von der im Verträge vereinbarten Beschaffenheit gemäß II 2. oder dem Stand der Technik. Bei widersprüchlichen Angaben muss die Ware den jeweils höheren Anforderungen entsprechen. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Anlagen, Maschinen und sonstige Geräte den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes nicht entsprechen;
 - elektrotechnisches Material den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) nicht entspricht; oder
 - Baustoffe, Eisen und Stahl etc. nicht den gültigen gesetzlichen Vorschriften und DIN-Normen entsprechen oder keine behördliche Zulassung aufweisen oder nicht gütelüberwacht sind. Die Zulassung muss auf Verlangen vorgelegt werden.
 - b) Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Ware mit Rechten Dritter, z.B. Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten behaftet ist oder den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Auflagen nicht entspricht.
4. Vom Lieferanten gesetzte Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Mängeln sind nicht verbindlich. Die Rüge offensichtlicher Mängel bis zu 14 Tage nach Übergabe der Ware an Erlus oder nach Abnahme der Ware ist noch unverzüglich und damit rechtzeitig. Die Obliegenheiten der §§ 377, 378 HBG sind ausgeschlossen.
5. Nacherfüllungsanspruch:
 - a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich nach Anzeige auf seine Kosten zu beseitigen, und zwar nach Wahl von Erlus durch Nachbesserung oder erneute Lieferung. Daneben ist er zum Ersatz der Erlus entstandenen Schäden verpflichtet.
 - b) Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährung hinsichtlich der Mängel, wegen der nacherfüllt wird und für ersetzte Teile neu.
 - c) Kommt der Lieferant innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, so kann Erlus auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beseitigen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Rücksendung der Ware beim Rücktritt erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Daneben steht Erlus ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn der Lieferant die Existenz des Mangels bestreitet oder die Gewährleistung insgesamt ablehnt oder wenn es für Erlus aufgrund von Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, zunächst einen Nachbesserungsversuch abzuwarten.
6. Wundlung und Minderung
Nach einem (in Ziffer 1) erfolglosen Nachbesserungsversuch kann Erlus vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Daneben kann Erlus vom Lieferanten Schadensersatz verlangen.
7. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird durch die Geltendmachung des Mangels während laufender Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Hemmung endet nicht, bevor die Gewährleistungsansprüche erfüllt sind.

X. Haftung

1. Der Lieferant haftet, gleich aus welcher Haftungsnorm, für alle Schäden unbeschränkt. Insbesondere haftet der Lieferant für entfernte Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden.
2. Erlus
 - a) Erlus haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.
 - b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich als welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht ist die Haftung für solche unmittelbare Schäden, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte, oder auf deren Eintreten Erlus keinen Einfluss hat, in der Höhe auf die doppelte Vertragssumme (Kaufpreis) beschränkt, und es ist die Haftung für von Erlus verursachte mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
 - c) Die Haftung von Erlus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt.
 - d) Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Erlus.

XI. Muster und Vorlagen

1. Zeichnungen, Muster und Modelle, sowie nach Angaben von Erlus gefertigte Pläne und Waren werden für Erlus als Hersteller gefertigt. Für den Fall, dass Erlus nicht schon gesetzlich Eigentümer dieser Gegenstände wird, überträgt der Lieferant schon jetzt das Eigentum an Erlus. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände auf seine Kosten aufzubewahren.
2. Erlus behält an allen vorgenannten Gegenständen sämtliche Urheberrechte sowie alle anderen Rechte des geistigen Eigentums. Eine Weiterverwertung dieser Gegenstände durch den Lieferanten oder durch Dritte bedarf der schriftlichen ausdrücklichen Einwilligung von Erlus.

XII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Zielort.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Im vollkaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand das Landgericht Landshut/ Niederbayern, Kammer für Handelssachen. Erlus kann den Lieferanten jedoch auch vor einem anderen Wahlgerichtsstand verklagen.